

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

8

Gesetz: Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte vom 16. Februar 1921, §§ 1, 3; 8. DVO zur NotdienstVO, § 2

Leitsätze:

1. Dienstzeiten bei der Polizei in Hamburg während des letzten Krieges auf Grund einer Notdienstverpflichtung sind nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz jedenfalls dann nicht anzurechnen, wenn der Notdienstverpflichtete auch zuvor nicht im hamburgischen Staatsdienst stand.
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der 8. DVO zur NotdienstVO vom 12. Mai 1941 (RGBl. I S. 253) über Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes. Für eine anschließende Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist allein § 2 Abs. 2 Buchst. e der 8. DVO maßgebend, der nur eine Anrechnung der Notdienstzeit als Reichs-dienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes vorsieht.

Aktenzeichen: 4 AZR 191/56

Urteil des BAG vom 22. Januar 1958

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 191/56

1 Sa 6/56 (Hamburg)

Verkündet
am 22. Januar 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. März 1956 - 1 Sa 6/56 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 13. Januar 1956 - 5 Ca 403/55 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

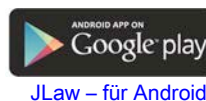
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 24. Juni 1889 geborene Kläger war bis zum Jahre 1939 als selbständiger Handelsvertreter tätig. Vom 13. Oktober 1939 bis zum 30. Juni 1954 stand er ununterbrochen in Diensten der Polizei in Hamburg. Die Heranziehung zur Polizei im Herbst 1939 erfolgte auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (NDVO; RGBI. I, S. 1441). Nach dem Zusammenbruch wurde der Kläger am 15. August 1945 als Hauptpolizist zum Beamten auf Widerruf ernannt, zum 30. September 1949 wegen Erreichung der Altersgrenze unter Zahlung eines Übergangsgeldes aus dem Beamtenverhältnis entlassen und anschließend als Angestellter im Hamburger Polizeidienst noch bis zum 30. Juni 1954 beschäftigt. Eine Versorgung seitens der Beklagten erhält der Kläger nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe Ruhegeld nach dem Hamburgischen Gesetz über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte in der Fassung vom 27. Juni 1927 (RgG) zu. Er begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm mit Wirkung ab 1. Juli 1954 ein Ruhegeld nach Maßgabe des RgG unter Anrechnung einer Dienstzeit vom 13. Oktober 1939 bis 30. Juni 1954 zu gewähren.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der Kläger habe nicht die erforderliche Mindestdienstzeit von 10 Jahren als hamburgischer Staatsangestellter zurückgelegt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die begehrte Feststellung getroffen. Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Abweisung der Klage, weil der Kläger nicht die für eine Ruhegeldgewährung erforderliche Mindestdienstzeit von 10 Jahren als hamburgischer Staatsangestellter zurückgelegt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die in die Form eines Feststellungsbegehrens gekleidete Klage ist nach § 256 ZPO zulässig. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger die Erhebung einer Leistungsklage auf Gewährung von Ruhelohn trotz der Berechnungsschwierigkeiten möglich wäre. Denn die Feststellungsklage ist, auch wenn die Leistungsklage möglich ist, dann zuzulassen, wenn sie zu einer abschließenden oder doch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Entscheidung führt (BAG, AP Nr. 6 zu § 256 ZPO). Das ist hier der Fall. Denn es ist zu erwarten, daß der beklagte Staat beim Obsiegen des Klägers zur Leistung fähig und bereit sein wird, so daß der Kläger nicht genötigt wäre, sich einen Vollstreckungstitel erst noch durch eine Leistungsklage zu beschaffen (vgl. BAG 1, 62; Stein-Jonas, Anm. III 5 b zu § 256 ZPO).

Das RgG regelt die Versorgung der im unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst beschäftigten Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis zum Staat vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird (§ 1 Abs. 1 Halbsatz 1). Der Kläger gehörte bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Beklagten am 30. Juni 1954 unstreitig zu diesem Personenkreis. Ein gemäß der Dienstzeit der Höhe nach gestaffeltes Ruhegeld erhalten grundsätzlich alle vorgenannten Angestellten, soweit sie nach vollendetem 21. Lebensjahr ununterbrochen bis zu ihrem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres wenigstens 10 Jahre im hamburgischen Staatsdienst beschäftigt waren (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1).

Die Dienstzeit des Klägers bei der Polizei umfaßt die Notdienstzeit vom 13. Oktober 1939 bis 14. August 1945 (5 Jahre, 10 Monate), die Tätigkeit als Widerrufsbeamter vom 15. August 1945 bis 30. September 1949 (4 Jahre, 1 1/2 Monate) und die anschließende und unstreitig anzurechnende Dienstzeit als Angestellter bei der Beklagten vom 1. Oktober 1949 bis 30. Juni 1954 (4 Jahre, 9 Monate). Nur wenn alle drei Zeit-



- 4 -

abschnitte anzurechnen wären, hätte der Kläger die zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegeld erfüllt. Da die Notdienstzeit außer Betracht bleiben muß, wie im folgenden auszuführen sein wird, bedarf es keiner Prüfung der Frage mehr, ob dem Kläger die Dienstzeit als Widerrufungsbeamter anzurechnen ist.

Aus dem RgG selbst folgt die Anrechnung der Notdienstzeit nicht. Das Gesetz rechnet im allgemeinen nur Dienstzeiten im hamburgischen Staatsdienst an. Als der Kläger im Oktober 1939 zum Notdienst bei der Polizei in Hamburg verpflichtet wurde, war die Polizei von den Ländern und Gemeinden schon auf das Reich übergegangen (vgl. das Gesetz über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. März 1937, RGBl. I, S. 325 und 2. Gesetz hierzu vom 28. März 1940, RGBl. I, S. 613). Der Kläger stand also von 1939 bis 1945 nicht im hamburgischen Staatsdienst, so daß schon deshalb entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Notdienstzeit nicht auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 RgG angerechnet werden kann. Unter "Staat" versteht das Gesetz nur den hamburgischen Staat. Im übrigen kann auch nicht der Meinung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden, es komme nur auf das tatsächliche, nicht auf das rechtliche Bestehen eines Dienstverhältnisses an. Der Sinnzusammenhang der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 RgG ergibt nämlich, daß das Gesetz die Anrechnung der Dienstzeit von dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses zum hamburgischen Staate abhängig macht.

Die Anrechnung der Notdienstzeit ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, auch nicht aus den Ausnahmenvorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4 RgG. Dort wird in Satz 3 die Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit angeordnet, wenn diese durch Einberufung zum Heeres- oder Kriegsdienst unterbrochen worden ist. Der Kläger war unstreitig vor der Heranziehung zum Notdienst nicht im hamburgischen Staatsdienst beschäftigt. Durch den Notdienst ist ein Dienstverhältnis zur Beklagten nicht unterbrochen, sondern im weiteren Verlauf der Entwicklung nach dem Kriege überhaupt erst hergestellt worden. Auch Satz 4 aaO greift nicht



Platz. Diese Anrechnungsmöglichkeit setzt voraus, daß ein Angestellter aus Anlaß des Übergangs einer Verwaltung auf das Reich aus hamburgischen Diensten ausgeschieden und später wieder unmittelbar in den Dienst der Beklagten zurückgekehrt ist. Diese Bestimmung käme nur dann in Betracht, wenn der Kläger schon vor der Übernahme der Polizei durch das Reich im Dienste der Hamburger Polizei gestanden hätte.

Hiernach kann die weitere Frage offen bleiben, ob der Kläger während des Notdienstes überhaupt in einem Arbeitsverhältnis stand oder nicht vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis besonderer Art, wofür insbesondere der nicht bestrittene Vortrag der Beklagten spricht, daß der Kläger Einsatzbesoldung auf Grund des § 3 a der 3. DVO zur NDVO (RGBl. I 1942, S. 593) erhielt; die Gewährung von Einsatzbesoldung setzte nämlich voraus, daß kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wurde.

Auch nach dem Notdienst^{recht} kann der Kläger nicht die Anrechnung der Zeit von 1939 bis 1945 verlangen. Maßgebend sind hier die Bestimmungen des § 2 der 8. DVO zur NDVO vom 12. Mai 1941 (RGBl. I, S. 253) über die Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes. Es ist schon zweifelhaft, ob sich die Vorschrift des § 2 entsprechend ihrer Überschrift nicht ausschließlich mit der Berufsfürsorge befaßt, nicht aber mit der Versorgung für den Fall des Alters oder der Invalidität. Insoweit enthalten nämlich bereits die 2. DVO vom 10. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2018) für die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen und die 6. DVO vom 22. Mai 1940 (RGBl. I, S. 815) für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seitens des Reichs, der Länder und der Gemeinden eingehende Bestimmungen. Diese Frage kann aber ebenso dahingestellt bleiben wie die weitere Frage, ob die Gewährung von Berufsfürsorge nach § 2 der 8. DVO etwa voraussetzt, daß schon in der Zeit vor dem Notdienst ein (abhängiges) Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, in das der Notdienst-

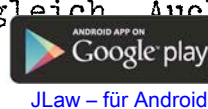


- 6 -

pflichtige nicht zurückkehren kann. Jedenfalls ergibt sich aus § 2 dieser Verordnung auch bei deren Anwendung nicht, daß dem Kläger die Notdienstzeit auf die Dienstzeit im hamburgischen Staatsdienst nach dem RgG anzurechnen ist. Zwar ist in § 2 Abs. 2 Buchst. b bestimmt, daß die Notdienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist, wenn der Notdienstpflichtige anschließend an den Notdienst in den Betrieb eintritt und Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen. Maßgebend wäre aber nicht § 2 Abs. 2 Buchst. b, sondern Buchst. e der 8. DVO. Die Bestimmungen des Buchst. b beziehen sich nur auf ein Beschäftigungsverhältnis in der Privatwirtschaft, die des Buchst. e lediglich auf den öffentlichen Dienst. Daß sich beide Vorschriften gegenseitig ausschließen und nicht etwa zusammen bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst anzuwenden sind, ergibt sich schon aus den getrennten Bestimmungen über die Anrechnung der Notdienstzeit bei Kündigungswiderrufsklagen in beiden Unterabschnitten, im übrigen aber aus dem Sinnzusammenhang der Vorschriften. Vorbild für die 8. DVO zur NDVO - und damit zu einer vergleichweisen Betrachtung geeignet - ist die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, S. 1241). Diese Verordnung gilt nach § 1 für den genannten Personenkreis, soweit dessen früheres Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 1 der Schutzverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1683) fortbesteht. Dieselbe Voraussetzung enthält § 2 Abs. 2 der 8. DVO zur NDVO in seinem Einleitungssatz. Im übrigen verweist § 1 der Verordnung vom 18. September 1940 auf die sinngemäße Anwendung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1417). Die letztere Verordnung enthält eine ganz klare Unterscheidung zwischen der privaten Wirtschaft (§§ 2 ff.) und dem öffentlichen Dienst (§§ 7 ff.). Während die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung fast wörtlich mit den Buchst. a bis d des § 2 Abs. 2 der 8. DVO übereinstimmen, ist § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung vom 29. Dezember 1937 mit Buchst. e inhaltlich gleich. Auch diese Gegen-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

überstellung ergibt, daß sich nur Buchst. e auf den öffentlichen Dienst bezieht.

Buchst. e Satz 2 sieht vor, daß die Zeit des Notdienstes bei späterer Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen ist, sobald eine Dienstzeit von 3 Monaten als Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt ist. Eine Dienstzeit beim Reich ist aber hier unerheblich, weil es auf den unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst ankommt. Außerdem enthält weder die ATO noch die TO.A Vorschriften über die Berechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten, weil die Gewährung von Ruhegeld in den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes nicht vorgesehen ist. Die Vorschrift des § 7 ATO über die Dienstzeitberechnung hat bei Angestellten vielmehr in erster Linie Bedeutung für die Berechnung des Erholungsurlaubs (§ 11 TO.A), der Krankenbezüge (§ 12 TO.A) und der Kündigungsfristen (§ 16 TO.A). Auch bei Beamten wird früherer Notdienst nur auf das allgemeine Dienstalter angerechnet (§ 2 Abs. 3 der 8. DVO). Das allgemeine Dienstalter ist aber für die Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ohne Bedeutung. Letztere bestimmt das hamburgische RgG selbständig, nicht unter Verweisung auf § 7 ATO. Der Kläger kann also aus § 2 Abs. 2 Buchst. e der 8. DVO zur NDVO nichts für die Berechtigung seines Klagbegehrens herleiten.

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen, weil etwa die beim Reich verbrachte Dienstzeit anderen Polizeiangehörigen ohne Rücksicht auf eine frühere Beschäftigung bei der Beklagten angerechnet wurde. Der dahingehende Sachvortrag ist ausweislich des nicht angegriffenen Tatbestandes des Berufungsurteils bisher nicht geltend gemacht worden. Er kann daher in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Auf die Revision der Beklagten war somit das ange-



- 8 -

fochtene Urteil aufzuheben und die Klage mit der
Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Grote

Dr. Hiltmann

